



Newsletter- Nummer
7/2010

Newsletter - Datum
November/2010

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 7/2010

Umstellung auf neue Software im Öffentlichkeitsregister / Rückstände bei der Bearbeitung von Eingaben / ausstehende Gebührenrechnungen / Errichtungsdatum bei Stiftungen

1. Einführung von HRNet:

Die im Newsletter Oktober 2010 angekündigte Umstellung von der Öffentlichkeitsregister-Software HRWin auf die neue Software HRNet ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Umstellung ist ohne grössere Probleme verlaufen und die neue Software funktioniert mittlerweile einwandfrei.

2. Rückstände bei der Eintragung im Öffentlichkeitsregister:

Nach wie vor kommt es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Eingaben bzw. Anmeldungen zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister. Derzeit ist mit einer Verzögerung bis zu 14 Tagen ab Anmeldung zu rechnen. Die Rückstände ergeben sich nicht aufgrund der Software-Umstellung, sondern aufgrund der derzeit ausserordentlich hohen Anzahl von Eingaben beim Öffentlichkeitsregister (Anmeldungen zur Eintragung, Änderung, Löschung; Überführungsanzeigen...).

In besonders dringenden Ausnahmefällen wenden Sie sich bitte vor Einreichung der Anmeldung an Herrn Manfred Gassner, Abteilungsleitung Öffentlichkeitsregister (Tel.: 236 66 15).

3. Kontrolle der Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister:

Neuerlich ersuchen wir Sie, künftig jeden Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister sowie jede Amtsbestätigung zu kontrollieren und bei festgestellten Fehlern, dies unverzüglich auf dem fehlerhaften Auszug zu vermerken und diesen dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt per Fax (Fax Nr. 236 66 19) zukommen zu lassen.

4. Ausstehende Gebührenrechnungen:

Betreffend noch nicht beglichene Gebührenrechnungen möchten wir Sie auf folgende Praxisänderung hinweisen: Offene Gebührenforderungen werden nach erfolgter 3. Mahnung vermerkt. Meldet nun der betreffende Gebührensschuldner eine Eintragung beim Öffentlichkeitsregister an, wird diese erst durchgeführt, nachdem die offene Gebührenrechnung beglichen ist. Gemäss Art. 984b PGR sind die Gebühren von der Person geschuldet, welche die Amtshandlung verlangt. Dies sind im Regelfall der Stiftungsrat, Verwaltungsrat oder die Repräsentanz.

Bei Weigerung zur Bezahlung der ausstehenden Gebühr können künftige durch den säumigen Gebührensschuldner angemeldete Eintragungen nur noch gegen Vorkasse erfolgen.

Ungeachtet dessen wird bei Nichtbegleichung der Gebührenrechnungen weiterhin die Exekution beim Landgericht beantragt.

5. Errichtungsdatum bzw. Datum der Statuten bei Stiftungen:

Bis anhin wurde sowohl bei eingetragenen als auch bei nicht eingetragenen Stiftungen jeweils das Datum der Errichtung der Stiftung sowie das Datum der Statuten, d.h. das Datum der ursprünglichen Statuten bzw. der letzten erfolgten Statutenänderung eingetragen bzw. vermerkt. Neu wird nur noch das Datum der Errichtung der Stiftung im Öffentlichkeitsregister eingetragen bzw. bei nicht eingetragenen Stiftungen auf der Amtsbestätigung vermerkt.

Neu wird daher bei der Überführung einer altrechtlichen Stiftung in das neue Recht auf der Amtsbestätigung das Datum der Statuten entfernt, es bleibt lediglich das Datum der Errichtung der Stiftung vermerkt.

Wird bei einer bereits überführten Stiftung die Entfernung des Statutendatums gewünscht, ist dies beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausdrücklich zu beantragen. Die Entfernung erfolgt gebührenfrei. Zusätzliche Amtsbestätigungen sind zu beantragen und gebührenpflichtig.

Bei im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen ist die gewünschte Abänderung des Datums ebenfalls zu beantragen, die Eintragung der Änderung sowie zwei Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister erfolgen gebührenfrei.

6. Einbringung von Anmeldungen zur Eintragung:

Aufgrund der derzeit ausserordentlich hohen Anzahl von Eingängen beim Öffentlichkeitsregister werden Sie ersucht, die Eingaben korrekt und vollständig, d.h. unter Beilage sämtlicher erforderlicher Unterlagen, einzureichen. Insbesondere bei Überführungsanzeigen ist darauf zu achten, dass die anzeigepflichtigen Tatsachen (insbesondere die Zweckbestimmung) korrekt angeführt werden.

So können weitere Verzögerungen bei der Bearbeitung der Eingaben bzw. Anmeldungen vermieden werden.